



Consolato Generale d'Italia

COLONIA

50931 Köln

Universitätsstraße 81

Telefon 40087-31/27

Vorschriften für die Ausübung der Tätigkeit des Reiseleiters/Museumsführers in Italien

Nach dem Erlass des italienischen Staatspräsidenten vom 13.12.1995 benötigen professionelle Reiseleiter/Museumsführer aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die geographisch und zeitlich begrenzte Reisen durch Italien unternehmen, keine Genehmigung mehr durch die lokalen Behörden oder die italienischen Konsulate.

Laut Art. 1.1. des Erlasses und in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Union haben die Betroffenen folgende Unterlagen mit sich zu führen:

- a) im Herkunftsstaat ausgestellte Bescheinigung über die berufliche Tätigkeit als Reiseleiter;
- b) vom Inhaber des Reiseunternehmens unterzeichnete Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - Name des Reiseunternehmens, Name des Inhabers, Angabe des EU-Staates, in dem das Unternehmen seinen Firmensitz hat;
 - Angaben zur Person des Reiseleiters, Angabe der Geschäftsbeziehung zu dem Unternehmen (angestellt/freiberuflich) für die Dienstleistung als Reiseführer;
 - Programm der Reise mit Angaben der Daten von Ein- und Ausreise aus Italien, der Reiseroute und der zu besichtigenden Örtlichkeiten bzw. Sehenswürdigkeiten.

Nach Art. 1.2. ist diesen Unterlagen eine wortgetreue italienische Übersetzung beizufügen.

Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, daß die italienischen Regionen aufgrund der innerstaatlichen Zuständigkeiten befugt sind, für bestimmte Sehenswürdigkeiten und Museen (darunter die Stätten des UNESCO-Weltkulturerbes) Führungen nur durch speziell ausgebildetes Personal vorzuschreiben.

Köln, den 19.09.2002